

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN der ROVEMA GmbH für Ersatzteile („ALB Ersatzteile“)

(Stand: 03/2025)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Ersatzteile gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen in Form von Ersatzteilen (nachfolgend „Waren“ genannt), unabhängig davon, ob wir diese selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Die ALB Ersatzteile gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (2) Für Verträge über Montageleistungen, Reparatur oder Wartung, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“).
- (3) Unsere ALB Ersatzteile gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren ALB Ersatzteile abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere ALB Ersatzteile gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB Ersatzteile abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserem Angebot und/ oder unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

II. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Alle Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen über Gewicht, Inhalt und Maße sind Durchschnittswerte. Soweit nicht bestimmte Werte ausdrücklich vereinbart wurden oder in gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, sind branchenübliche Abweichungen zulässig.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vom Kunden geheim zu halten und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Liefertermine, Fristen und Verzug, Höhere Gewalt

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets als ungefähre Angaben zu verstehen, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben wurde. Sofern die Versendung durch uns vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine, wenn nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den

Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten und im Falle der Abholung durch den Kunden, wenn die Ware zur Abholung durch den Kunden am Leistungsort bereithalten wird.

- (2) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist hierfür eine Mahnung des Kunden in Textform erforderlich.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihres Vorliegens von der übernommenen Liefer- und Leistungsverpflichtung. Dies gilt insbesondere bei Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, Pandemien, Epidemien, Krankheiten die besondere Eindämmungsmaßnahmen wie beispielsweise die Verhängung einer Quarantäne zur Folge haben, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden. Gleches gilt, wenn uns Unterlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus den anderen vorgenannten Gründen trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Eintritt und Beendigung der Lieferverzögerungen haben wir dem Kunden umgehend mitzuteilen. Dauert eine solche Störung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.
- (4) Lieferungen, die vor der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit erfolgen, sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
- (5) Ist eine Lieferung auf Abruf (Gesamt- oder Teillieferung) durch den Kunden ohne eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zu setzenden angemessenen Frist zum Abruf, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichteinhaltung fordern.
- (6) Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme termingerecht bereitgestellter oder gelieferter Ware verpflichtet. Darüber hinaus hat er rechtzeitig alle seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für eine termingerechte Abwicklung des Auftrags zu schaffen. Bleibt zur Auslieferung fertiggestellte Ware auf Wunsch des Kunden zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden.

IV. Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, CPT (INCOTERMS 2020) an unserem Betriebsgelände, der ebenfalls der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verkaufspreise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Nettopreise in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Verpackung, Zölle und anderer Abgaben. Wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt

unsere Preisliste in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

- (2) Soll die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Abschluss des Kaufvertrages stattfinden, sind wir, wenn bei uns oder unseren Lieferanten wesentliche Kostenerhöhungen für Rohstoffe, Energie, Löhne oder Frachten entstehen, dazu berechtigt, vom Kunden unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen. Kommt danach eine Übereinkunft nicht binnen sechs Wochen zustande, so kann jede Partei von dem noch nicht durch Lieferung ausgeführten Teil des Vertrages zurücktreten.
- (3) Zahlungen gelten nur dann als Erfüllung, wenn sie auf die in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten geleistet werden.
- (4) Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (5) Sofern eine oder mehrere Zahlungsforderungen gegen den Kunden noch nicht fällig sein sollten, können wir diese durch einseitige Erklärung sofort fällig stellen, sollte uns zumindest einer der nachfolgend genannten Umstände nach Vertragsschluss bekannt werden:
 - a) Der Kunde befindet sich gegenüber uns – ggf. auch mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen – zum wiederholten Male mit einem nicht nur geringfügigen Betrag in Zahlungsverzug. Nicht nur geringfügig ist ein Betrag, der mindestens 10% der Summe aller unserer Zahlungsforderungen gegen den Kunden ausmacht, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung fällig und noch nicht erfüllt sind.
 - b) Der Kunde hat seine Zahlungen gegenüber uns oder Dritten eingestellt.
 - c) Es liegt ein gesetzlicher Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vor, der Kunde hat Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und / oder über das Vermögen des Kunden ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden.
 - d) Es treten sonstige Umstände ein, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in erheblichem Maße zu mindern.
- (6) Unter den Voraussetzungen der Ziffer V. (5) dieser ALB Ersatzteile sind wir zudem berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor (Vorbehaltsware).

- (2) Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht gestattet.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Kunden bereits an andere abgetreten ist: die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer V. (5) dieser ALB Ersatzteile.
- (4) Der Kunde tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe unserer Forderungen an uns ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber uns nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer V. (5) dieser ALB Ersatzteile erfüllt. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Kunde auf unser Verlangen hin die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wir sind dann berechtigt, den Drittenschuldner die Forderungsabtretung bekanntzugeben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- (5) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen in dem Sinne verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden oder werden diese miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an den dadurch entstehenden Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zu den Netto-Rechnungsbeträgen der anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Stellt der Kunde durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware eine neue bewegliche Sache her, so erwerben wir das Miteigentum an der dadurch entstehenden neuen beweglichen Sache im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zu den Netto-Rechnungsbeträgen der Verarbeitung oder Umbildung. In allen Fällen verwahrt der Kunde die neue Sache unentgeltlich für uns. Die Regeln bei Weiterveräußerung nach Absatz (3) gelten in Höhe des anteiligen Netto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware entsprechend.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Netto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware als an uns abgetreten.
- (7) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (8) Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so gelten die jeweiligen gleichwertigen Sicherungsrechte des Bestimmungsstaates als ausdrücklich vereinbart.

VIII. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für die Liefergegenstände beträgt ein Jahr ab Lieferung. Wir übernehmen keine Gewährleistung im Rahmen des Lieferantenregress, wenn der Kunde, die von uns gelieferte Ware bearbeitet oder verarbeitet oder verändert hat, soweit der Sach- oder Rechtsmangel auf eine nicht fachgerechte oder auf eine, nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck entsprechende Bearbeitung und/oder

- Verarbeitung und/oder sonstige Veränderung zurückzuführen ist.
- (2) Verschleißteile (insbesondere Abzugsriemen, Siegelbänder, Heizpatronen, Druckluftzylinder Stechmesser) sind von der Gewährleistung ausgenommen.
 - (3) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
 - (4) Mängelanprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn wir die Ware an den Abnehmer des Kunden direkt versenden. Auch in diesem Falle bleibt der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten verantwortlich. Bei Waren, die zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
 - (5) Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang des Liefergegenstandes, in Textform Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Handelns unsererseits.
 - (6) Diejenigen Teile sind nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuseigen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Der Kunde erklärt hierzu bereits vorsorglich sein Einverständnis.
 - (7) Der Kunde hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die geschuldete Nacherfüllung, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 - (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie Ein- und Ausbaukosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.
 - (9) Tauschen wir im Rahmen der Gewährleistungspflichten oder nach dieser aus Kulanz Ersatzteile aus oder liefern wir dem Kunden solche zum Selbsteinbau, so gehen die ausgebauten Ersatzteile mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, den Besitz an den Teilen einzuräumen. Im Falle einer Zusendung von Ersatzteilen wird uns der Kunde die ausgebauten Teile innerhalb dieser Frist zusenden. Die Kosten der Versendung bis zu einem Betrag von 50 Euro trägt der Kunde, darüber hinaus übernehmen wir die Kosten. Räumt der Kunde uns den Besitz nicht innerhalb der zuvor genannten Frist ein, ist der der Kunde verpflichtet, den Preis des eingebauten oder gelieferten Ersatzteils an uns zu zahlen.
 - (10) In dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von

einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen.

- (11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder beide Arten der Nacherfüllung von uns verweigert wurden, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (12) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer IX. dieser ALB Ersatzteile und sind im Übrigen ausgeschlossen.

X. Schadensersatzansprüche

- (1) Soweit sich Schadensersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (einschließlich Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung) gegen den Auftragnehmer ergeben, haftet dieser dem Kunden gegenüber nur dann unbeschränkt, wenn die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe oder leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen.
- (2) Im Übrigen ist unsere Haftung auf den Ersatz direkter Schäden und maximal 100% des Kaufpreises des mangelhaften Liefergegenstandes beschränkt. Weitergehende und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, es sich um Mängel handelt, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, oder es sich um schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

X. Verjährung

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab dem Gefahrübergang.
- (2) Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für die Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Verkäufers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

XI. Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gießen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.